

Verbandssatzung für den "Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim"

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Windsheim. Er unterhält eine Geschäftsstelle (vgl. § 15).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

§2

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungskreis

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - a) der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
 - b) der Schulverband Mittelschule Bad Windsheim
 - c) der Verein "Lebenshilfe Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim e. V."
 - d) die Stadt Bad Windsheim.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
Für den Bereich der Mittelschule gilt der von der Regierung von Mittelfranken festgesetzte Schulsprengel.
- (3) Weitere öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Schulträger können sich mit vertraglicher Regelung an den Aufgaben des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim beteiligen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den laufenden Betrieb des Schulzentrums Bad Windsheim durchzuführen und die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Geschäfte abzuschließen und für eine reibungslose Abwicklung aller erforderlichen Maßnahmen zu sorgen.
- (2) Notwendige Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Verbesserungsmaßnahmen baulicher Art gehören grundsätzlich zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes. Allerdings erledigt der Zweckverband diese Maßnahmen nur bezüglich der gemeinschaftlichen Sportanlagen (derzeit Dreifachsporthalle, Schulschwimmhalle, Freisportanlage), Energiezentrale/-versorgung und Außenflächen (allgemeiner Pausenhof, Wege u. ä.). Für die Schulgebäude – bei der Franziskus-Schule incl.

Sporthalle und Therapiebecken - ist der jeweilige Sachaufwandsträger jedoch eigens zuständig.

- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Verbandstreue

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der bzw. dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsrätinnen bzw. Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören an
 - a) die Landrätin bzw. der Landrat des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
 - b) die bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses des Schulverbandes Mittelschule Bad Windsheim
 - c) 12 weitere zu bestellende Verbandsrätinnen bzw. Verbandsräte (davon fünf vom Landkreis, drei weitere vom Schulverband Mittelschule Bad Windsheim, zwei vom Verein "Lebenshilfe Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim e. V." und zwei von der Stadt Bad Windsheim).
- (3) Der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim wird in seiner/ihrer Eigenschaft als Verbandsrat/Verbandsrätin im Falle seiner/ihrer Verhinderung wie folgt vertreten: Die für den Landkreis gewählte Stellvertretung übernimmt das Amt. Ist diese Person bereits Mitglied in der Verbandsversammlung, so bestellt der Kreistag eine andere Person.

Der bzw. die Vorsitzende des Schulverbandes Mittelschule Bad Windsheim wird in seiner/ihrer Eigenschaft als Verbandsrat/Verbandsrätin im Verhinderungsfall gemäß der entsprechenden Geschäftsordnung für den Schulverband vertreten, sofern diese Person nicht selbst Mitglied in der Verbandsversammlung ist. In diesem Fall wird hierfür eine weitere Stellvertretung durch die Schulverbandsversammlung bestellt.

- (4) Für jede weitere Verbandsrätin bzw. jeden weiteren Verbandsrat ist durch das zuständige Organ des jeweiligen Verbandsmitgliedes eine Stellvertretung zu bestellen, die nicht bereits der Verbandsversammlung angehört.
- (5) Die Amtszeit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie endet jedoch bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes mit der Amtszeit; bei sonstigen Mitgliedern des Beschlussorganes eines Verbandsmitgliedes mit der Wahlzeit dieses Beschlussorganes.
Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Gremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der oder die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der oder die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor. Er bzw. sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und hiervon die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen bzw. Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Gremiumsmitglieder haben je eine Stimme. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Eine Stimmenenthaltung ist unzulässig.

- (4) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Verbandsrätinnen und Verbandsräte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.
- (5) Bei Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG entsprechend.
- (6) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
 - 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 10.000,00 Euro im Einzelfall im Rahmen des Haushaltes,
 - 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltes mit sich bringen,
 - 4. die sonst in dieser Satzung der Verbandsversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten nach Nrn. 2 und 3 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verbandsvorsitzende ganz oder teilweise übertragen.

Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

- (3) Für wesentliche bauliche Änderungen, für Änderungen der Gesamtstruktur des Schulzentrums oder im Falle des § 18 Abs. 6 ist die Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 11

Wahl der bzw. des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die bzw. der Verbandsvorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die bzw. der Verbandsvorsitzende kann nur die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die bzw. der Verbandsvorsitzende samt Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsmitgliedes weiter aus.

§ 12

Zuständigkeit der bzw. des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitz vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem/der 1. Bürgermeister/in obliegen.
- (3) Der Verbandsvorsitz führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsvorsitz ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Ihm obliegt ferner insbesondere
 1. die Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes;
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu 10.000,00 Euro im Rahmen der Haushalte;
 3. der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen bis zu 10.000,00 Euro im Rahmen der Haushalte mit sich bringen;
 4. die Vorlage der Jahresrechnung an die Verbandsorgane zur Prüfung und Feststellung.
- (6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitz unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (7) Der Verbandsvorsitz kann - unbeschadet des § 15 - laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder einem Bediensteten oder einer Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die Mitglied dieses Zweckverbandes ist, mit deren Zustimmung übertragen.
- (8) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, außer, wenn sie nur eine einmalige Verpflichtung von nicht mehr als 2.500,00 Euro mit sich bringen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes.

§ 15

Geschäftsführung, Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Zweckverbandes führt der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim (vgl. § 1 Absatz 2).

Diese Verwaltungskosten werden nicht umgelegt.

Der Sitz der Geschäftsstelle ist am Verwaltungssitz des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.

III. Wirtschafts- und Haushaltssatzung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindefirtschaft, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Im Übrigen wird aktuell die KommHV-Kameralistik angewandt.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Zweckverbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim bekannt gemacht.

§ 18

Umlagen

- (1) Der durch staatliche oder andere Fördermittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (3) Soweit Betriebskosten für eine bestimmte Schule oder einen bestimmten Gebäudeteil anfallen (z. B. Heizkosten, Stromkosten, Reinigungskosten), werden diese dem jeweiligen Verbandsmitglied unmittelbar zugerechnet.
- (4) Soweit die einzelnen Verbandsmitglieder eigenes Personal beschäftigen (z. B. Hausmeister), fallen diese Kosten nicht in die Betriebskosten. Die einzelnen Verbandsmitglieder können untereinander Vereinbarungen über die anteilige Kostentragung für gemeinsam angestelltes Personal treffen.
- (5) Im Übrigen werden die Betriebskosten nach folgenden Schlüsseln umgelegt:
 - a) Für die Sportanlagen (mit Ausnahme der Sportanlagen des Vereins "Lebenshilfe Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim e. V.") nach der Anzahl der Sportklassen jeder Schule. Die prozentuale Aufteilung wird in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt. Die Sportklassen jeder Schule werden im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken festgelegt. Stichtag für die Sportklassen ist der 01.10. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres.
 - b) Im Übrigen werden die Betriebskosten nach dem Verhältnis der Nettogrundrissflächen umgelegt.

(6) Investitionskosten für Neu-, Erweiterungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen i. S. des § 3 Abs. 2 werden wie folgt umgelegt:

- a) Soweit Investitionskosten für eine bestimmte Schule oder einen bestimmten Gebäudeteil anfallen, werden diese im Haushalt des jeweiligen Verbandsmitgliedes abgewickelt. Beteiligten (§ 2 Abs. 3) werden diese unmittelbar zugerechnet.
- b) Investitionskosten für folgende Gemeinschaftsanlagen
 - 1. Sportanlagen einschl. der dazugehörigen Außenanlagen
 - 2. zentrale Versorgungsanlagen
 - 3. Hausmeisterwohnung an der Sporthalle
 - 4. sonstige Außenanlagen

werden entsprechend der Nutzung durch die einzelnen Verbandsmitglieder oder anderen Beteiligten (§ 2 Abs. 3) wie folgt zugerechnet:

- A) Für die Gemeinschaftsanlagen nach Ziff. 1 und 3 nach der Anzahl der Sportklassen jeder Schule. Die Sportklassen jeder Schule werden im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken festgelegt (z. B. Festlegung eines Raumprogrammes).
- B) Für die Gemeinschaftsanlagen nach Ziffer 2 und 4 nach dem Verhältnis der Nettogrundrissflächen jeder einzelnen Schule.

(7) Die Höhe der Umlagen ist bei wesentlichen Änderungen der Nutzungsverhältnisse bzw. bei Änderungen im Sinne des § 10 Abs. 3 während der Betriebszeit anzupassen.

§ 19

Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (2) Die Umlagen für Betriebskosten sind mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. des 1. Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Sind zu Beginn des Haushaltsjahres die Umlagen noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Vierteljahresbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge einheben.
- (3) Umlagen für Investitionskosten (§ 18 Abs. 6) werden je nach Baufortschritt eingehoben.

§ 20

Kassengeschäfte

Für die Führung der Kassengeschäfte gilt § 15 entsprechend.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die bzw. der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie prüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt.
Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bildender Ausschuss vornehmen. Für die Bildung des Ausschusses gilt Art. 29 Satz 2 KommZG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO entsprechend. Die Verbandsversammlung entsendet jedoch jeweils nur eine Person für den Landkreis, für den Schulverband

Mittelschule und für den Verein „Lebenshilfe e.V.“. Diesem Ausschuss gehört als Sachverständige(r) die Leiterin bzw. der Leiter des Kreisrechnungsprüfungsamtes an. Ein Ausschussmitglied ist zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden und eines zur Stellvertretung zu bestimmen.

- (2) Ist die Rechnung festgestellt, so ist die überörtliche Rechnungsprüfung möglich. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München.
- (3) Die festgesetzte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (5) Der Landrätin/dem Landrat, der/dem Vorsitzenden des Ausschusses des Schulverbandes Mittelschule Bad Windsheim, der/dem Vorsitzenden des Vereins "Lebenshilfe Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim e. V." und der/dem 1. Bürgermeister/in der Stadt Bad Windsheim ist auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsführung sowie in die Kassenbücher und Rechnungsunterlagen zu gewähren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder der Anzeige ggü. dieser (vgl. Art. 48 Abs. 1 und 3 KommZG).
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung und Auseinandersetzung statt. Die Abwicklung obliegt dem bzw. der Verbandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nichts Abweichendes beschließt.
Im Falle der Auflösung haben die Verbandsmitglieder eine Regelung zu treffen, die den Betriebsablauf im Schulzentrum Bad Windsheim gewährleistet.

§ 23

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung und ihre etwaigen Änderungen werden im Mittelfränkischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Wegen der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird auf § 17 Abs. 3 verwiesen.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.04.1983 außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 11.08.2023

gez.

Helmut Weiß
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender